

**Motion Fraktion SP/JUSO (Bettina Stüssi, SP/Manuel C. Widmer, GFL):
Schulleitung ist keine Freiwilligenarbeit; Begründungsbericht**

Eine Schule leiten ist eine abwechslungsreiche aber auch komplexe Aufgabe. Die Schulleitungen haben unter anderem für einen reibungslosen Schulbetrieb zu sorgen. Dies beinhaltet auch nebst Personalführung, die Logistik und Betriebsabläufe im Schulhaus und Nebengebäuden. Daher ist es wichtig und unabkömmlich, dass die Schulleitung bei Umbau- und Sanierungsprojekten der Schulen als Betriebsleitung Einsitz und Mitsprache an den Bausitzungen haben.

Dieser Einsitz und die Mitsprache sind zur Zeit bei allen Schulen mit Bauvorhaben gewährleistet. Nur bringt ein Umbauprojekt oder eine Gesamtanierung von Schulen grosse zusätzliche Arbeit für die Schulleitungen mit sich. In der Regel sind unsere Schulleitungen mit dem Normalbetrieb einer Schule ausgelastet. Die Anstellungsprozente der Schulleitungen reichen aus, um nebst dem Schulbetrieb Zeit für schwierige Situationen mit Schülerinnen und Schülern und Eltern und Behörden zu investieren und werden oft schon knapp, wenn all die organisatorischen und inhaltlichen Ziele, die von Stadt und Kanton gefordert werden, erfüllt werden sollen. Für ein Schulentwicklungskonzept, welches eigentlich auch zu den Hauptaufgaben einer Schulleitung gehört, fehlen oft schon die Ressourcen. Da der meist grosse zusätzliche Aufwand bei Bau- und Sanierungsprojekten (wie Sitzungen zum Bauprojekt, Organisation eines Provisoriums, Neuorganisation der Schulwege, Öffentlichkeitsarbeit...) nicht mit dem Anstellungspensum zu bewältigen ist, leisten die Schulleitungen dies als unbezahlte Arbeitszeit über das übliche Pensum hinaus.

Genauso verhält es sich mit der Expertenarbeit bei verschiedenen Schulprojekten, die von der Stadt geführt und geleitet werden. Bei gewissen Projekten ergeben sich zu viele Einsatzstunden. Vor allem dann, wenn es sich um konkrete Projektarbeiten handelt und über eine Stellungnahme oder kleinere Inputs hinausgeht. Gleichermassen ist bei der Umsetzung von Projekten oder der Einführung eines Pilot- oder Schulversuches mit übermässiger Mehrarbeit zu rechnen.

In den letzten sechs Jahren schrieb sich das Schulamt die Gesundheit von Lehr- und Schulleitungspersonen auf die Fahne. Wichtige Themen waren unter anderem die Be- und Entlastung. Gerade während grösserer Projekte an Schulhäusern ist besonders Augenmerk darauf zu legen, da sich die Mehrfachbelastung nicht nur negativ auf die Bewältigung der Alltagsaufgaben, sondern auch auf die Gesundheit der involvierten Personen auswirken kann und dies wiederum Auswirkungen auf die Leitung des Betriebes und direkt und indirekt auf die SchülerInnen hat.

Forderungen

1. Die Schulleitung wird für die zusätzliche Arbeit bei Bauprojekten von Schulen entschädigt. (Beispielsweise in Form von Zeit, Honoraren oder Lohn.)
2. Die Schulleitungen werden als Experten bei der Mitwirkung der konzeptionellen Arbeit und Umsetzungen von städtischen Schulprojekten entschädigt.

Bern, 31. Januar 2019

Erstunterzeichnende: Bettina Stüssi, Manuel C. Widmer

Mitunterzeichnende: Laura Binz, Ayse Turgul, Marieke Kruit, Barbara Nyffeler, Edith Siegenthaler, Bernadette Häfliger, Timur Akçasayar, Ingrid Kissling-Näf, Michael Sutter, Nora Krummen, Ladina Kirchen Abegg, Patrizia Mordini, Katharina Altas, Nadja Kehrl-Feldmann, Lisa Witzig, Yasemin Cevik

Bericht des Gemeinderats

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass die Leitung einer Volksschule – gerade in einer Stadt mit steigenden Schüler*innenzahlen – eine anspruchsvolle und komplexe Aufgabe mit hohem Koordinationsaufwand ist und die Belastung für die Schulleitungen hoch ist. Eine umsichtige Führung der Schule ist für die Qualität der Volksschule von herausragender Bedeutung. Deshalb müssen Schulleitungen über ausreichend Ressourcen für die ihnen übertragenen Aufgaben verfügen. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, unterstützende und sachgerechte Rahmenbedingungen für die Schulleitungen zu schaffen.

Schulleitungen sind städtische Angestellte, sie sind aber nach kantonalem Recht angestellt (vgl. auch Artikel 43 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998; GO; SSSB 101.1). Der Berufsauftrag der Schulleitungen ist in der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung definiert¹. Zur Aufgabe einer Schulleitung gehören demnach die Personalführung, die pädagogische Leitung der Schule, die Qualitätsentwicklung und Evaluation, die Organisation und Administration sowie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Insbesondere die Mitwirkung der Schulleitungen in grösseren oder komplexen Bauprojekten hat für die Schulleitungen eine grosse zeitliche Belastung zur Folge, die nicht mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden kann. Dabei ist die Mitwirkung der Schulleitung in Bauprojekten für den Gemeinderat unbestritten und äusserst wertvoll für das Gesamtergebnis. Jedes grössere Bau- und Sanierungsprojekt muss deshalb auch als Schulentwicklungsprozess verstanden werden. Durch den Einbezug der Schulleitungen und/oder Lehrpersonen ist gewährleistet, dass betriebliches und pädagogisches Knowhow aus erster Hand in die Projektentwicklung einfließen.

Zu Punkt 1:

Die grundlegende Weiterentwicklung der Schule, beispielsweise auch im Zusammenhang mit Bauprojekten, gehört zum Aufgabengebiet einer jeden Schulleitung. Grössere und komplexe Bauprojekte, wie sie heute immer öfters vorkommen, übersteigen jedoch die Ressourcen von Schulleitungen – je nach Projektstand ist die Belastung durch die Mitarbeit in Bauprojekten unterschiedlich stark. Der Gemeinderat hat deshalb Ende 2022 entschieden, Schulleitungen oder die beauftragten Lehrpersonen für ihre Mitarbeit in Schulbauprojekten ab einer Baukreditsumme von Fr. 5 000 000.00 durch zusätzliche personelle Ressourcen zu entlasten. Dafür stehen ab Bauprojektphase 2 künftig maximal 4,5 ‰ der Baukreditsumme (Kostendach) zur Verfügung. Die für das Schulbauprojekt erforderlichen Leistungen werden nach effektivem Aufwand (Zeitjournal) abgegolten. Die Vorgaben des kantonalen Lehreranstellungsgesetzes LAG müssen eingehalten werden. Die Auszahlung erfolgt über die Gehaltsabrechnung durch den Kanton und wird der Stadt in Rechnung gestellt. Das Schulamt definiert in Absprache mit der Schulleitung die Höhe und die Dauer der Entlastung im Bauprozess. In den Phasen der Vorstudien sowie der Projektierung beträgt die Entschädigung max. 10 Stellenprozente. In der Realisierungsphase beträgt die Entschädigung max. 20 Stellenprozente.

Für die vorbereitende Phase des Bauprozesses mit der Definition der Nutzendenbedürfnisse und der Erarbeitung des Betriebskonzepts ist keine zusätzliche Entschädigung vorgesehen. Diese Arbeiten erfolgen im Rahmen des Schulentwicklungsprozesses an Schulen und gehören zu den definierten Stellenbeschreibungen der Schulleitungen.

¹ Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250); Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0)

Die konkrete Umsetzung wurde mit den geschäftsführenden Schulleitungen im Rahmen der Konferenz der Schulleitungen besprochen. Laufende Entschädigungen in anderer Form werden bis zum Sommer 2023 weiterhin ausbezahlt.

Zu Punkt 2:

Wie eingangs erwähnt, gehören die konzeptionelle Mitarbeit in Projekten oder die grundlegende Weiterentwicklung der Schule zum Aufgabengebiet einer Schulleitung. Die Aufgaben einer Schulleitung richten sich nach der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung (vgl. oben). Im Rahmen der Strukturreform wurde eine rechtliche Grundlage für eine Entlastungsmassnahme der Geschäftsführenden Schulleiter in das Reglement über das Schulwesen (Schulreglement SR; SSSB 430.101) aufgenommen. Der Stadtrat hat das teilrevidierte Schulreglement mit Beschluss vom 17. Februar 2022 (SRB 2022-81) verabschiedet. Die besondere Funktion der Geschäftsführung mit Einschluss der Tätigkeit in der Konferenz der Schulleitungen und der Teilnahme an Sitzungen der Volksschulkommission wird gemäss Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung vom 21. März 2007 über das Schulwesen (Schulverordnung; SV; SSSB 430.101.1) pauschal mit einem Pensum von 8 Prozent abgegolten.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Die Entlastung der Schulleitungen und Lehrpersonen bei Bau- und Sanierungsprojekten hat Kosten zur Folge. Mit max. 4.5 % des Baukredits sind diese mit einem Kostendach begrenzt und in den Baukrediten (ab Fr. 5 000 000.00) entsprechend zu budgetieren. Die Entlastungsmassnahme für die Geschäftsführenden Schulleitungen entspricht einem Pensum in der Höhe von 8 Prozent.

Klimaverträglichkeit

Der Gemeinderat hat das vorliegende Geschäft hinsichtlich der Auswirkungen auf das Klima und die Vereinbarkeit mit den Zielen des Klimareglements überprüft. Es lässt sich festhalten, dass die Vorlage keinen nennenswerten Einfluss auf das Klima hat und deshalb mit den Zielen des Klimareglements vereinbar ist.

Bern, 29. März 2023

Der Gemeinderat